

Frank Mutert

Das „Verzichtsmodell“

Die Möglichkeiten und Chancen des Versorgungsstrukturgesetzes für Praxisinhaber und -suchende

Ein Erfahrungsbericht

Das Versorgungsstrukturgesetz sieht u.a. vor, dass im Falle der Praxisaufgabe zum einen nahestehende Verwandte des Abgebers, zum anderen aber auch Angestellte bei der Nachfolge besser gestellt werden. Beispielsweise entfällt die Prüfung, ob es ein Nachbesetzungsverfahren geben soll. Stattdessen kann ein Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung gestellt werden. So ist es nun möglich, zu einem bereits vorhandenen Sitz weitere zu erwerben und diese dann, sofern gewünscht, an Angestellte weiter zu geben.

Folgende Szenarien mögen die verschiedenen neuen Möglichkeiten der Praxisübergabe per Verzicht ein wenig verdeutlichen:

Kollegin Frau A. ist bereits mit einem vollen Versorgungsauftrag in einem gesperrten Planungsbezirk niedergelassen.

Szenario 1: Verzicht zum Zwecke der Anstellung

Sie beschließt, ihre Praxis um einen Sitz zu erweitern, um eine Kollegin anstellen zu können. Sie findet einen abgabewilligen älteren Kollegen, Herrn B., der seinen Kassensitz veräußern möchte.

Sie stellt diesen Kollegen in ihrer Praxis an. Der nun angestellte Kollege verzichtet (daher auch „Verzichtsmodell“) auf seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung zu Gunsten der anstellenden Kollegin. Diese verfügt nun über zwei Zulassungen. Nach einer „angemessenen“ Zeit (ein bis zwei Quartale) scheidet der Kollege vereinbarungsgemäß aus dem Angestelltenverhältnis aus.

„Herr B. verfügt nun über einen eigenen, hälftigen Versorgungsauftrag.“

Dabei steht es den Parteien natürlich auch frei, einen finanziellen Ausgleich für den ausscheidenden Kollegen mit zu vereinbaren. Die Kollegin kann nun eine, zwei oder auch vier Kolleginnen auf dem frei gewordenen Kassensitz (gegebenenfalls anteilig) anstellen.

Szenario 2: Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung

Kollegin A. will von dem zusätzlich erworbenen Versorgungsauftrag einen halben Kassensitz behalten, um eine Angestellte beschäftigen zu können. Der andere halbe Sitz soll nach Möglichkeit wieder veräußert werden. Frau A. entschließt sich also, einen Käufer

für einen halben Kassensitz zu suchen. Nach kurzer Zeit hat sie einen Interessenten, Herrn B., gefunden, mit dem sie zunächst eine hälftige Anstellung für einen „angemessenen“ Zeitraum (wiederum ein bis zwei Quartale) vereinbart. Danach wird ein Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung beim zuständigen Zulassungsausschuss gestellt werden. Nach

dessen positiver Bescheidung wird der ehemals angestellte Kollege, Herr B., aus der Praxis ausscheiden. Herr B. verfügt über einen eigenen, hälftigen Versorgungsauftrag.

Szenario 3: Verzichtsmodell mit dem Ziel einer Berufsausübungsgemeinschaft

Frau A. kennt eine junge Kollegin, Frau D., mit der sie sich eine längerfristige Kooperation inklusive späterer Praxisabgabe vorstellen kann. Um sicher zu gehen, dass das gemeinsame Arbeiten tatsächlich den beidseitigen Vorstellungen entspricht, plant sie zunächst eine Anstellung der Kollegin Frau D.

Frau A. stellt einen abgabewilligen Kollegen, nämlich Herrn B., für einen angemessenen Zeitraum an. Dieser verzichtet zugunsten der Anstellung bei Frau A. auf seine Zulassung und scheidet nach Ablauf eines Quartales wieder aus. Frau A. stellt nun Frau D. bei sich an. Will sie dann tatsächlich nach einiger Zeit eine Berufsausübungsgemeinschaft mit Frau D. gründen, stellt sie beim zuständigen Zulassungsausschuss einen Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung. Nach der Zustimmung des Zulassungsausschusses verfügt Frau D. durch diese Umwandlung nun über eine eigene Zulassung. Frau A. und Frau D. können nun eine Berufsausübungsgemeinschaft gründen.

Meine Erfahrung mit einer Praxisübergabe

Ein Kollege tritt an mich heran, um mich zu fragen, ob ich eine hälftige Zulassung erwerben möchte. Aus verschiedenen Gründen erscheint mir dieses Angebot, zumal als bisher in Privatpraxis niedergelassener Psychotherapeut, durchaus verlockend. Der Kollege ist mit einer abgabewilligen älteren Kollegin in Kontakt, die eine Praxis mit vollem Versorgungsauftrag veräußern möchte. Er selbst hat



Frank Mutert

Psychologischer Psychotherapeut, niedergelassen in München. Beauftragter des DPtV-Bundesvorstandes für die Belange Neu-Approbierter, Moderator im PiA-Portal und Dozent bei Campus. Ehemaliger Sprecher der bayerischen PiA sowie ehemaliger Sprecher der Bundeskonferenz der PiA.



Verwendung für die eine Hälfte des Kassensitzes und bietet mir die andere an. Über die vertraglichen Modalitäten eines solchen Kaufes werden wir uns schließlich einig.

Der Kollege stellt also zunächst die ältere Kollegin an, die im Gegenzug auf ihre Zulassung verzichtet. Als besonders schwierig erweist sich dabei, die Kollegin für die Anstellung zu begeistern. Sie befürchtet, der ganze Aufwand könne ihr zu groß werden. Schließlich bedeutet ein normales Angestelltenverhältnis sowohl für den anstellenden wie auch die anzustellende Kollegin einen hohen bürokratischen Aufwand. Dieser Aufwand besteht unter anderem:

- a. in der notwendigen Genehmigung der Anstellung durch den Zulassungsausschuss,
- b. in der notwendigen Raumaufteilung innerhalb der Praxis,
- c. der Regelung der Höhe der Lohnzahlung,
- d. der Lohnfortzahlung bei Krankheit,
- e. dem Abführen der Sozialbeiträge,
- f. dem Vereinbaren einer Urlaubsregelung,
- g. der Anmeldung der Angestellten bei der Berufsgenossenschaft,
- h. dem Erwerb einer Lizenz für das verwendete Abrechnungsprogramm,
- i. der Anmeldung und dem Abführen anfallender GEZ-Gebühren,
- j. der Regelung der Frage zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse sowie
- k. der gesetzlichen Rentenversicherung.
- l. Dann bleibt die Frage zu klären, wie viele Stunden die Kollegin als Angestellte denn arbeiten muss, damit die KV das Arbeitsverhältnis auch anerkennt? In diesem Fall stellt sich in Bayern eine 20-stündige Tätigkeit

(inklusive aller Nebentätigkeiten) als ausreichend heraus.

Nach einem Quartal scheidet die Kollegin aus dem Angestelltenverhältnis wieder aus. Auf die eine Hälfte des freigewordenen Sitzes werde ich, auf die andere Hälfte eine weitere Kollegin angestellt. Auch in diesen Fällen müssen die oben erwähnten bürokratischen Hürden der Anstellung genommen werden.

Ein Antrag auf Bildung einer Zweigpraxis, die mir erlaubt hätte, in meinen eigenen, bereits vorhandenen Räumlichkeiten als Angestellter zu arbeiten, wird von der KV Bayern abgelehnt. Daher bin ich vom Beginn meiner Anstellung an in zwei Praxen beschäftigt. Meine Privatpraxis führe ich fort und bin zu-

„Dennoch sollten die Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens nicht unterschätzt werden.“

sätzlich an den Abenden in der Praxis meines Kollegen als Angestellter tätig. Hier habe ich das Glück, meine bereits vorhandenen Patienten aus der Kosten-erstattung größtenteils in diese Praxis „mitnehmen“ zu können, so dass ich ohne allzu große Schwierigkeiten meine eigenen Patienten versorgen kann und zugleich auf eine angemessene Anzahl von Arbeitsstunden komme.

Bereits nach sechs Wochen angestellter Tätigkeit wird dann von uns der Antrag auf Umwandlung der Anstellung in eine (Teil-)Zulassung gestellt. In der darauffolgenden Sitzung des Zulassungsausschusses wird diesem Antrag, da keine Gründe entgegenstehen, entsprochen. Mit Wirkung zum 1.1.2013

nehme ich nun an der vertragsärztlichen Versorgung teil.

Die Besonderheit dieses Vorgehens besteht darin, dass der Sitz nicht zur Nachfolge ausgeschrieben wurde und es somit auch keine anderen Bewerber gab. Dementsprechend war auch kein Widerspruch bzw. Klage gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses mir den Sitz zuzusprechen, zu befürchten. Statt des normalen Nachbesetzungsverfahrens wurde lediglich ein Antrag auf Umwandlung gestellt, dem, nachdem alle Bedingungen unsererseits erfüllt waren, vom Zulassungsausschuss schließlich entsprochen wurde.

Auch mein sich anschließender Antrag auf Verlegung des Praxissitzes wurde vom Zulassungsausschuss genehmigt,

kommen mehrere hundert oder auch tausend Euro zusammen. Soll dann noch die Ausgestaltung der notwendigen Verträge zwischen den Partnern und den Anträgen an die KV durch einen Rechtsanwalt oder die Lohnbuchhaltung durch einen Steuerberater erfolgen, entstehen schnell Kosten in fünfstelliger Höhe!

Andererseits soll dieser Bericht abgabewillige Kolleginnen und Kollegen ermutigen, neue Wege zu suchen und auch zu beschreiten, um ihre Praxis auch in Zeiten einer Gefahr der Stilllegung durch die KV sicher an eine/n (Wunsch-)NachfolgerIn übergeben zu können. ■

so dass ich nun in meinen eigenen Räumlichkeiten als Vertragspsychotherapeut arbeiten kann.

Dennoch sollten die Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens nicht unterschätzt werden. Zum einen erfordert es ein hohes Engagement des ursprünglichen Erwerbers, innerhalb eines halben Jahres mehrere Anstellungen vorzunehmen und wieder abzuwickeln. Zum anderen muss in der Praxis des Erwerbers die räumliche Möglichkeit bestehen, einen oder mehrere Angestellte zu beschäftigen.

Zudem fallen nicht unerhebliche Kosten an. Jeder Verwaltungsakt der KV ist kostenpflichtig. Alleine an Gebühren